



Nutzungsordnung VR-Raum

Fassung vom 07. Juni 2019

Virtual-Reality-Raum des Multimediaministeriums

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Miete	2
§ 3 Zugang	2
§ 4 Nutzung des VR-Raums	2
§ 5 Nutzung des VR-Computers	3
§ 6 Haftung	3
A Anhang (nichtamtlich)	4

§ 1 Allgemeines

(1) Der VR-Raum befindet sich im Kellergeschoss des K5. Er wird vom Multimediaministerium verwaltet. Seinen Anweisungen sind im Rahmen der Miete und Nutzung des Raumes jederzeit Folge zu leisten. Es ist die allgemeine Nutzungsordnung für SV-Räume zu beachten.

(2) Der Raum und dessen gesamte Einrichtung ist pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen. Beschädigungen aller Art müssen *unverzüglich* dem Multimediaminister¹ gemeldet werden.

(3) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich alle mit ihm in dem VR-Raum anwesenden Personen an die Nutzungsordnung halten.

¹Der amtierende Multimediaminister ist der SV-Liste (<https://www.hadiko.de/wohnheim/sv-liste>) zu entnehmen und kann per E-Mail unter vr-raum@hadiko.de erreicht werden.

§ 2 Miete

- (1) Der VR-Raum steht allen volljährigen Vereinsmitgliedern zur Miete zur Verfügung. Voraussetzung ist die Einhaltung dieser Nutzungsordnung. Eine Miete an Nicht-Vereinsmitglieder ist unzulässig.
- (2) Der VR-Raum muss vor der Nutzung beim Multimediaminister gemietet werden. Vor der Nutzung ist ein Mietvertrag² abzuschließen. Untervermietung ist untersagt.
- (3) Eine Vermietung kann in Einzelfällen mit angemessener Begründung verweigert werden.
- (4) Die Höhe der Miete ist entsprechend § 10 der Beitrags- und Gebührenordnung festzusetzen. Es muss vor Nutzung die in § 6 der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegte erhöhte Kautions hinterlegt werden.
- (5) Bei Verstoß gegen die Nutzungsordnung kann die Kautions zu Teilen oder vollständig einbehalten werden. Folgende Tabelle dient als Richtlinie zur Höhe der einzubehaltenden Kautions:

Art des Verstoßes	Höhe der einbehaltenen Kautions
Schlagschutz an VR-Controller beschädigt	5 €
PC laufen gelassen	5 €
Controller oder Headset ungereinigt hinterlassen	5 €
Controller nicht in der Ladestation	10 €
Wireless-Kit-Akkus werden nicht geladen und sind nicht vollständig geladen	10 €
Toilettenschlüssel nicht am vorgesehenen Ort	10 €
Raum unsauber hinterlassen	20 €
Lärmbeschwerden	20 €

Hiervon kann nach billigem Ermessen abgewichen werden.

§ 3 Zugang

Der Zugang erfolgt nach Abschluss des Mietvertrags über den elektronischen Leih-Schlüssel, eine Freischaltung des Bewohner- oder Mitgliedstransponders erfolgt nicht. Es gilt § 3 der Nutzungsordnung für SV-Räume entsprechend.

§ 4 Nutzung des VR-Raums

- (1) Während der Nutzung des VR-Raumes dürfen die Toiletten vor der K5-Bar benutzt werden. Sie sind sauber zu hinterlassen. Der Toilettenschlüssel befindet sich im VR-Raum, er ist nach Nutzung wieder an den vorgesehenen Ort zu bringen.
- (2) Das Sideboard ist dem Rauminventar vorbehalten, andere Gegenstände dürfen nicht darauf abgestellt werden. Das Sideboard darf nicht geöffnet werden.
- (3) Nach Benutzung müssen das Polster des Headsets sowie die Controller mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel gereinigt werden.
- (4) Vor Verlassen des Raumes muss der PC heruntergefahren und der Strom ausgeschaltet werden. Die Controller müssen zurück in die Ladestation gestellt werden. Die Akkus des Wireless-Kits sind geladen zu hinterlassen oder an die vorgesehenen Ladekabel anzuschließen.

²Muster siehe Anhang A

§ 5 Nutzung des VR-Computers

- (1) Der VR-Computer darf ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet werden. Eine gemeinschaftsschädigende Nutzung ist nicht erlaubt.
- (2) Veränderungen der Installation und Konfiguration des Computersystems und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt, es ist lediglich das Installieren von legal erworbener Software erlaubt. Über derartige Veränderungen ist der Multimediaminister in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von Daten, die auf dem Computer von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts und des Urheberrechts, sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten, gewaltverherrlichende, rassistische oder ähnliche Inhalte (z.B. die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Hierunter fallen unter anderem auch Inhalte der Liste der jugendgefährdenden Medien („Index“) der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 6 Haftung

- (1) Der HaDiKo e.V. haftet für Schäden des Mieters unbeschränkt nur, sofern diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des HaDiKo e.V. zurückzuführen sind. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet der HaDiKo e.V. nur bei einer Verletzung einer seiner wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung des HaDiKo e.V. auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden des Mieters beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen des HaDiKo e.V. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- (2) Der HaDiKo e.V. übernimmt keine Garantie für die dauerhafte, ununterbrochene oder störungsfreie Verfügbarkeit der Einrichtung des VR-Raums. Für Schäden, die aus einer Nichtverfügbarkeit des VR-Raums oder seines Inventars entstehen, besteht kein Ersatzanspruch.

A Anhang

– nichtamtlich –

Mustervertrag:

Mietvertrag über die Nutzung des VR-Raums

im Zeitraum von _____ bis _____

zwischen dem HaDiKo e.V., vertreten durch _____

und dem Mieter _____.

Es gelten die Bestimmungen der Nutzungsordnung VR-Raum des HaDiKo e.V.

Ich habe diese zur Kenntnis genommen und akzeptiere sie:

(Mieter) (Datum)

(Vermieter) (Datum)